

Amtsbereich II

mit dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises, Vogelsbergkreises und Wetteraukreises

Dr. Paul-Joachim Hopp, Forstoberrat,
Burgstraße 4, 6485 Jossgrund 2, zum Jagdberater und
Karl Appel, Stellvertreter a. D.
Altenburger Straße 32, 6320 Alsfeld, zum Stellvertreter;

Amtsbereich III

mit dem Gebiet der Städte Frankfurt am Main und Wiesbaden sowie des Hochtaunuskreises, Lahn-Dill-Kreises, Main-Taunus-Kreises, Rheingau-Taunus-Kreises und der Landkreise Gießen und Limburg-Weilburg

Horst Schulz-Isenbeck, Apotheker
Fischbachstraße 1, 6370 Oberursel (Taunus), zum
Jagdberater und

Jörg Freudenstein, Forstoberrat,
Ölmühlenweg 17, 6240 Königstein im Taunus
zum Stellvertreter.

Die Jägerschaft der genannten Amtsbereiche wird hiermit gemäß § 30 Abs. 1 Ziff. 2 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 16. Juli 1979 (GVBl. I S. 197) zu den beabsichtigten Bestellungen angehört.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, erhoben werden.

Darmstadt, 3. April 1986

**Bezirksdirektion für Forsten
und Naturschutz**
9 — J 13

St.Anz. 16/1986 S. 866

399

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ vom 4. April 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der das Schloß Bieberstein umgebende Hangwald nördlich der L 3330 wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ liegt in der Gemarkung Langenbieber der Gemeinde Hofbieber im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von ca. 7 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Basaltnase mit naturnahem, verschieden ausgeprägten Sommerlinden — Bergulmen — Blockschuttwald und artenreicher bestandsgefährdeter Bodenflora zu sichern, auf Dauer zu erhalten und zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juni bis 31. Januar;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

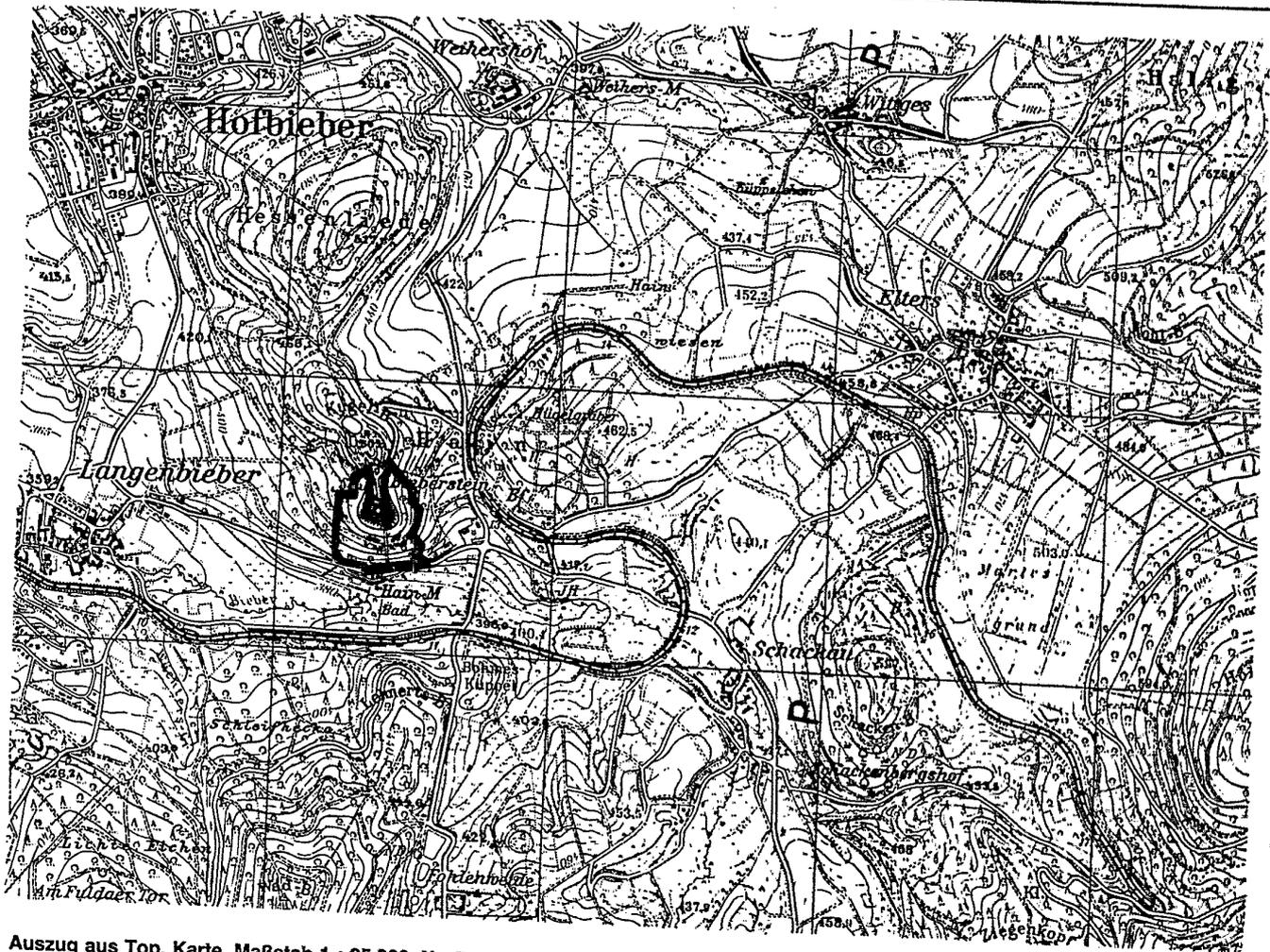
§ 6

Ordnungsgewidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Die „Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Hessische Rhön vom 8. Oktober 1967“ (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5425 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 — 1 — 007

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. April 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 16/1986 S. 867

400

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stellberg bei Wolferts“ vom 4. April 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Der Stellberg östlich von Wolferts wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Stellberg bei Wolferts“ liegt in den Gemarkungen Danzwiesen der Gemeinde Hofbieber und Wolferts der Gemeinde Dipperz im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 19,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und

Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den vielgestaltigen Phonolith-Kegel mit Blockhalden, Blockschuttwald und großen Einzelfelsen sowie die naturnahe Bestockung mit artreicher, teilweise bestandsgefährdeter Flora zu sichern, zu erhalten und langfristig zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengung oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

872 KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

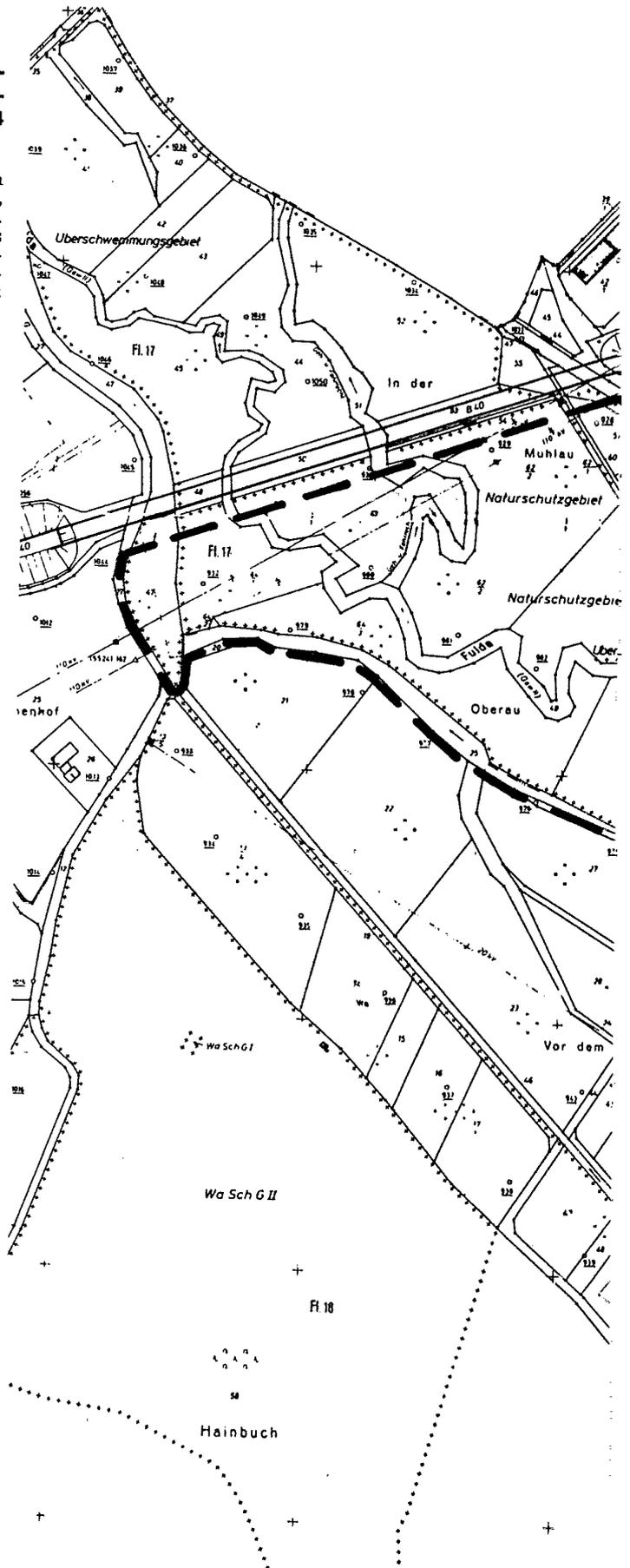
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda
Gemeinde: Eichenzell
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17
Gemarkung: Welkers, Flur 19

Artikel 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ vom 4. April 1986 (StAnz. S. 867) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

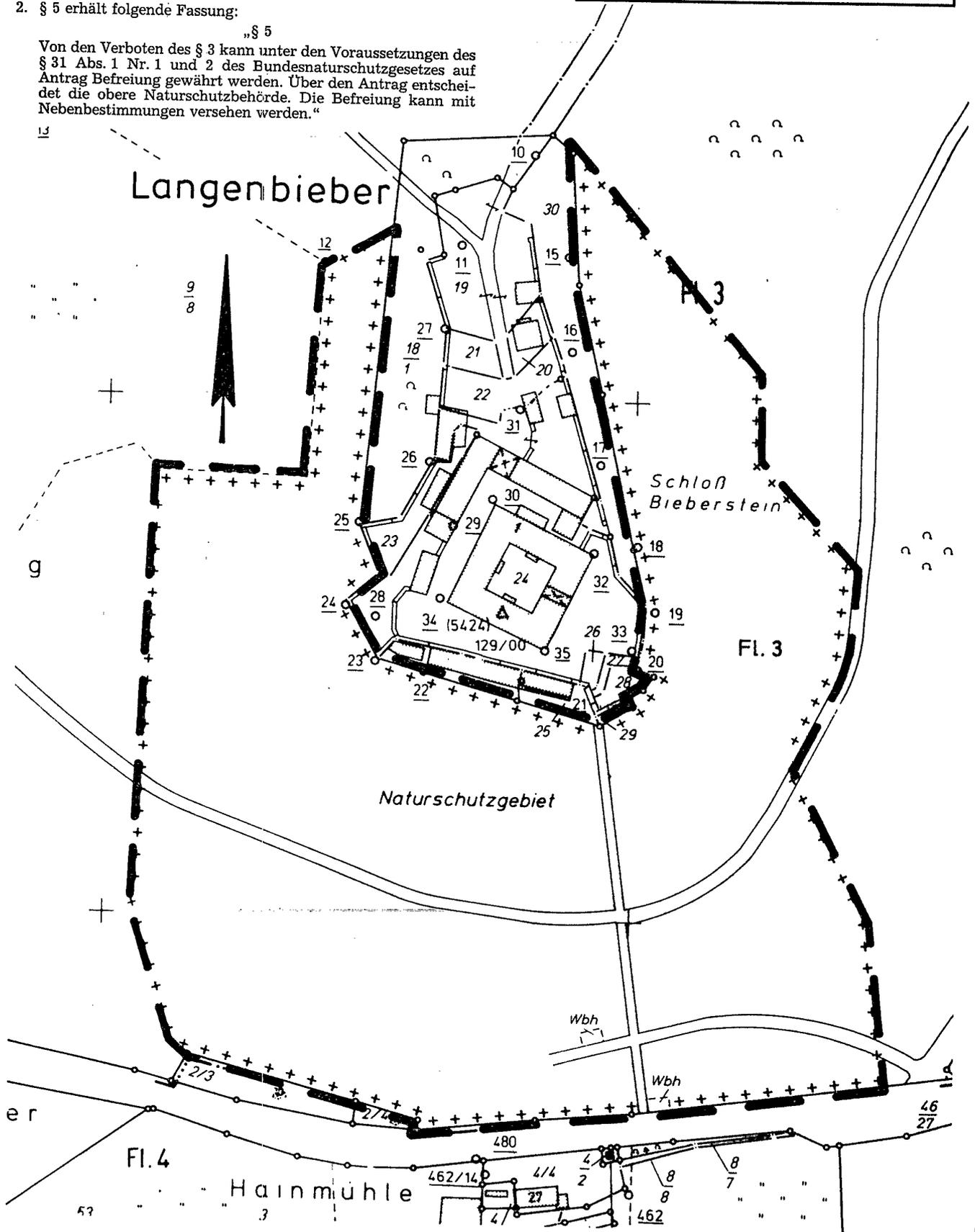
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Bieberstein bei Langenbieber“**

Kreis:	Fulda
Gemeinde:	Hofbieber
Gemarkung:	Langenbieber
Flur:	3



Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
- 2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

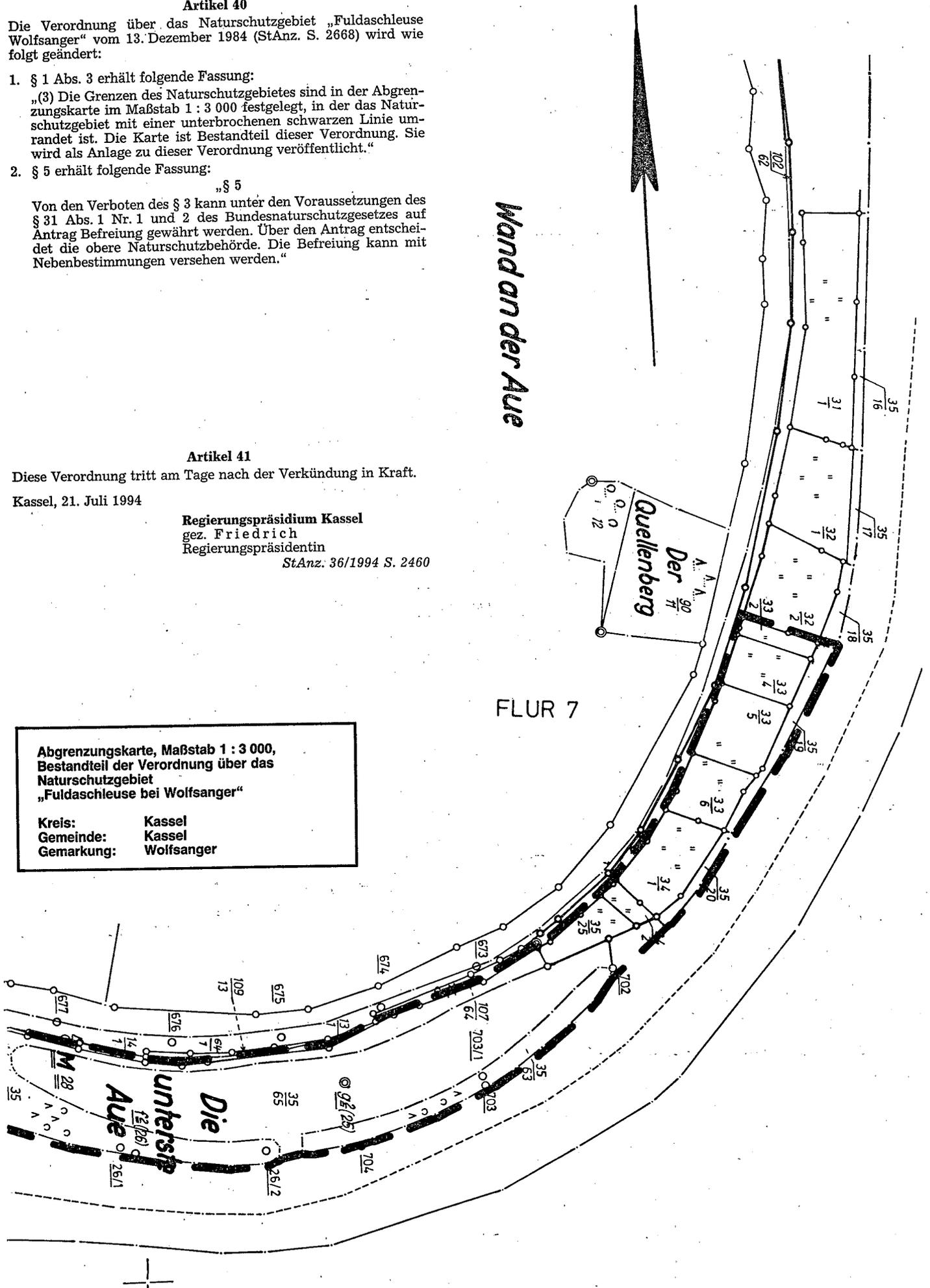
Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 36/1994 S. 2460

**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“**

Kreis: Kassel
Gemeinde: Kassel
Gemarkung: Wolfsanger



§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 29. Juli 2011

Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident

StAnz. 40/2011 S. 1244

781

Aufstellung von Lärmaktionsplänen nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

hier: Aufstellung des Lärmaktionsplanes Hessen; Teilplan Schienenverkehr

Nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Lärmaktionspläne in der Umgebung von Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60.000 Zügen pro Jahr aufzustellen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes Hessen, Teilplan Schienenverkehr, wird vom **4. Oktober 2011 bis zum 4. November 2011** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp.gies-sen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und zum Download bereitgestellt. Der Lärmaktionsplan kann dann auch über den link www.laermaktionsplan.hessen.de aufgerufen werden. Der Entwurf wird während dieser Zeit darüber hinaus in Papierform beim Regierungspräsidium Gießen zu den üblichen Geschäftszeiten unter folgenden Adressen ausgelegt:

Regierungspräsidium Gießen

Marburger Straße 91

35394 Gießen

Raum 534

Im gleichen Zeitraum kann der Entwurf ebenfalls bei den Stadtverwaltungen der Städte Marburg, Gießen und Linden und den Gemeindeverwaltungen von Cölbe und Langgöns eingesehen werden.

Zu dem Entwurf des Lärmaktionsplanes Hessen, Teilplan Schienenverkehr können Stellungnahmen bis zwei Wochen nach Ende der Offenlage, also bis zum **18. November 2011**, eingereicht werden. Hierzu besteht die Möglichkeit, mit Hilfe eines Internetformulars auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen eine Stellungnahme auf elektronischem Wege abzugeben. Ferner können Stellungnahmen schriftlich innerhalb der genannten Frist direkt an das Regierungspräsidium Gießen unter folgender Adresse eingereicht werden:

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 43.1 – Lärmaktionsplanung

Landgraf-Phillip-Platz 1–7

35390 Gießen

Nach Abschluss der Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen erfolgt die Bekanntmachung des aufgestellten Lärmaktionsplanes Hessen, Teilplan Schienenverkehr.

Gießen, 20. September 2011

Regierungspräsidium Gießen

43.1 53 e 533 Umgebungslärm

StAnz. 40/2011 S. 1245

782

Vorhaben der Progas GmbH & Co KG, Westfalendamm 84–86, 44141 Dortmund;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Progas GmbH & Co KG beabsichtigt die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen nach Nr. 9.1 Spalte 1 der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutz-

gesetz. Die Änderung umfasst die Wiederinbetriebnahme zweier erdgedeckter Behälter mit je 284 m³ Lagerkapazität für Propan und Butan.

Das Vorhaben soll in 35764 Sinn, Am Hohenrain, Flur 45, Flurstücke 18, 19, 20, realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, 20. September 2011

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung IV Umwelt

IV/43.2 – 53 e 621 – Progas Sinn 1/11

StAnz. 40/2011 S. 1245

783

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“

Vom 25. August 2011

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624) wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ vom 4. April 1986 (StAnz. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservats Rhön und besteht aus einer Fläche in der Gemarkung Langenbieber der Gemeinde Hofbieber im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 6,11 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet und schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„Ziel der Unterschutzstellung ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,

1. die Basaltnase mit dem naturnahen, verschieden ausgeprägten Sommerlinden-Bergulmen-Blockschuttwald mit artenreicher Flora und Fauna sowie die Felsrippe mit Liguster-Mispel-Gebüsch zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphase zu schützen und
2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.“

4. Als § 3 Nr. 15 wird eingefügt:

„15. forstliche Nutzungen auszuüben.“

5. Als § 6 Nr. 15 wird eingefügt:

„15. forstliche Nutzungen ausüben (§ 3 Nr. 15).“

6. Die Anlage der Verordnung wird aufgehoben.

Artikel 2

1. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.
3. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim
Hessischen Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld
Kreisausschuss des Landkreises Fulda
Abteilung Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 25. August 2011

Regierungspräsidium Kassel

Obere Naturschutzbehörde

gez. Dr. L ü b c k e

Regierungspräsident

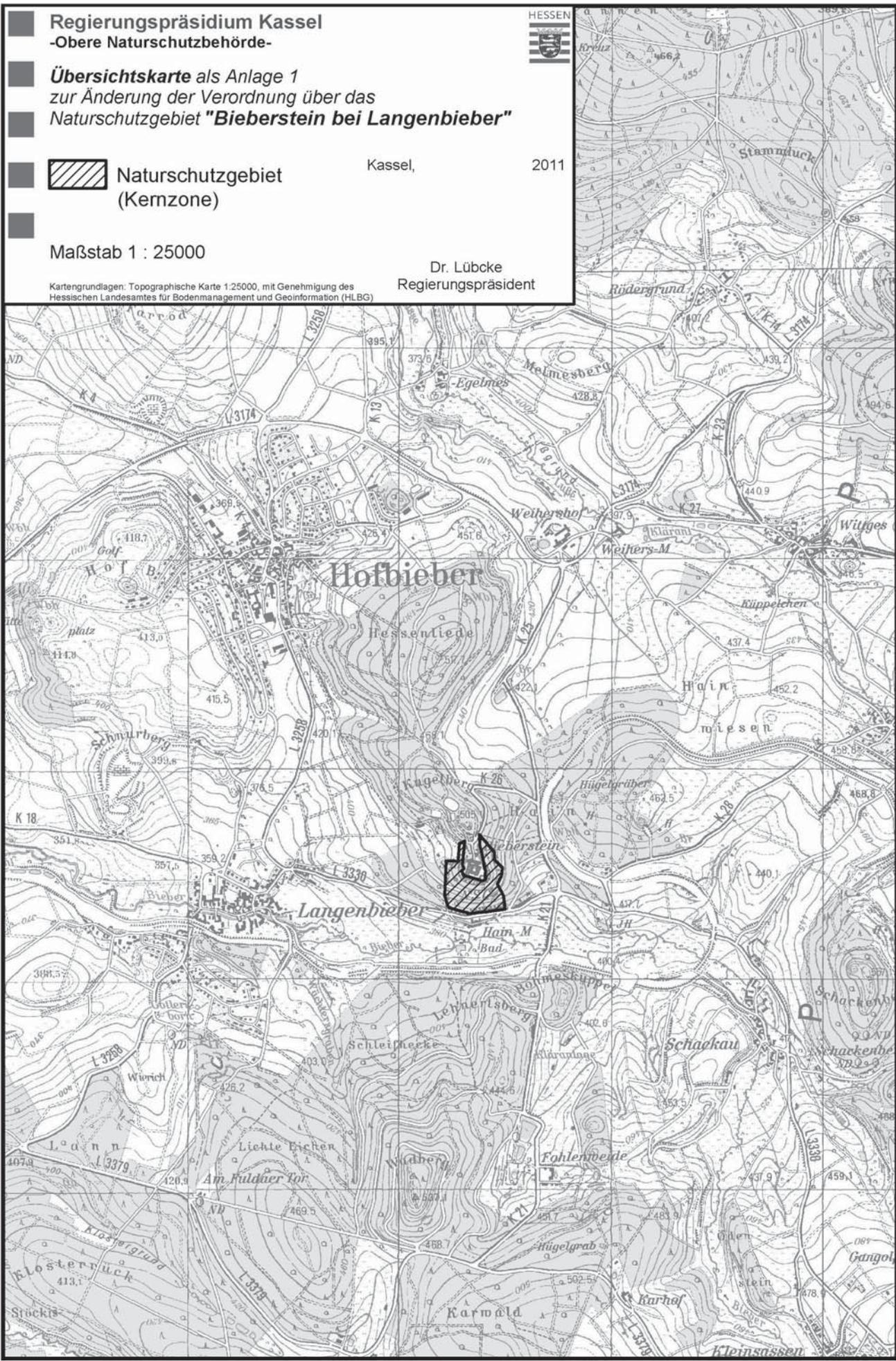
StAnz. 40/2011 S. 1245

Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 25 000

Anlage 2

Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bieberstein bei Langenbieber“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 5 000



Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-



Übersichtskarte als Anlage 1
zur Änderung der Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Bieberstein bei Langenbieber"

 Naturschutzgebiet
(Kernzone)

Kassel, 2011

Maßstab 1 : 25000

Dr. Lübcke
Regierungspräsident

Kartengrundlagen: Topographische Karte 1:25000, mit Genehmigung des
Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

